

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00122**

## **vom 10. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2016.00122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00122)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00122 du 10 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00122 del 10 novembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung findet sich zwar in Art. 8 ff. AVIG keine Regelung, die dieser Norm zur Kurzarbeit entsprechen würde. Nach der Rechtsprechung gilt diese Regelung jedoch grundsätzlich auch für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 123 V 234 E. 7b/ bb).

Die Frage, ob eine arbeitnehmende Person einem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehört und ob sie in dieser Eigenschaft massgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nehmen kann, ist aufgrund der internen betrieblichen Struktur zu beantworten. Keine Prüfung des Einzelfalles ist erforderlich, wenn sich die massgebliche Entscheidungsbefugnis bereits aus dem Gesetz selbst (zwingend) ergibt (BGE 123 V 234 E. 7a).

Damit eine versicherte Person in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren mitarbeitender Ehegatte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, muss sie mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb definitiv auch die arbeitgeberähnliche Stellung verlieren. Behält sie nach der Entlassung ihre arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb bei und kann sie dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen, verfügt sie nach wie vor über die unternehmerische Dispositionsfreiheit, den Betrieb jederzeit zu reaktivieren und sich bei Bedarf erneut als Arbeitnehmer einzustellen. Ein solches Vorgehen läuft auf eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Regelung des Art. 31 Abs.

#### **E. 1.2**

Eine besondere Situation mit erhöhter Missbrauchsgefahr liegt rechtsprechungs gemäss auch dann vor, wenn verschiedene Firmen, welche von Mitgliedern der gleichen Familie beherrscht werden, ein Firmenkonglomerat bilden. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn verschiedene in ihrer Geschäftstätigkeit vergleichbare Firmen eng verflochten sind und fast identisch zusammengesetzte Entscheidungsgremien aufweisen, so dass sie als ein einziges kompaktes Ganzes erscheinen. Versicherte, die von einem - Teil eines Firmenkonglomerats darstellenden - Erstbetrieb entlassen wurden, und welche gleichzeitig in einem zum gleichen Konglomerat gehörenden Drittbetrieb eine arbeitgeberähnliche Stellung

innehaben, könnten sich bei Bedarf in einem anderen von der Geschäftstätigkeit her vergleichbaren Betrieb des Konglomerats wieder anstellen lassen. Aus dem Grund gelten diese Personen auch in Bezug auf den Erstbetrieb als arbeitgeberähnliche Person. Bei Verlust der Anstellung im Erstbetrieb besteht daher kein Versicherungsschutz. Arbeitslosenversicherungsrechtlich wird ein Firmenkonglomerat daher nicht anders behandelt, als eine Firma, welche verschiedene Abteilungen und Betriebe hat (BJM 2003 S. 131; Urteile des Bundesgerichts C 376/99 vom 14. März 2001 E. 3 und C 219/02 vom 17. März 2003 E. 2.3).

Bei einer solchen Vernetzung der Firmen kann es nicht genügen, um den Umgehungstatbestand nicht zu erfüllen, sich im Handelsregister als Gesellschafter und Geschäftsführer der einen Firma streichen zu lassen, wenn damit die weit reichenden Bestimmungsmöglichkeiten über die Entscheidung des anderen Betriebs nicht verloren gehen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_143/2012 vom 19. September 2012 E. 4.3). 2.

## **E. 2**

Gegen diese Einspracheentscheidung (Urk. 2) erhob X.\_\_\_\_ am 6. Juli 2016 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Anerkennung seiner Anspruchsberechtigung ab 1. März 2016 (Urk. 1). Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich schloss am 11. August 2016 auf Abweisung der Beschwerde (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 8), was dem Beschwerdeführer am 16. August 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin verneinte die Anspruchsberechtigung ab 1. März 2016 mit der Begründung, zwar habe der Beschwerdeführer bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin Y.\_\_\_\_ angesichts seines Ausscheidens aus dem Verwaltungsrat per 12. Februar 2016 und seines Aktienanteils von lediglich noch 1 % mittlerweile keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr inne. Auch dem Verwaltungsrat der Z.\_\_\_\_ gehöre er seit 2. September 2015 nicht mehr an. Allerdings sei er an dieser Gesellschaft nach wie vor – mit mindestens 33 1 /

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Y.\_\_\_\_, gegen welche er im Zusammenhang mit seiner Entlassung Klage beim Bezirksgericht Bülach erhoben habe, sei in einem völlig anderen Geschäftsbereich tätig als die Z.\_\_\_\_, bei der er am 11. August 2014 aus dem Verwaltungsrat abgewählt worden sei. Sein Anteil von 33 1 /

## **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

### **E. 3.1**

Nach Lage der Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juli 2009 bis 31. Juli 2015 bei der Y.\_\_\_\_ als Geschäftsführer angestellt

(Urk. 9/16) und vom 18. November 2009 bis 12. Februar 2016 Mitglied der Verwaltungsrats war

(Urk. 9/26). Seit 8. Februar 2016 besitzt er noch 1 % des Aktienkapitals dieser Gesellschaft (vgl. Anhang zu Urk. 9/29). Überdies war er vom 15. Oktober 2013 bis 1. September 2015

Mitglied des Verwaltungsrats der Z.\_\_\_\_

(Urk. 9/27), an der er im Zeitpunkt der Gründung mit 50 % und mittlerweile offenbar noch mit 33 1 /

### **E. 3.2**

Die Y.\_\_\_\_ und die Z.\_\_\_\_ haben – wie auch die A.\_\_\_\_ – ihren Sitz an der B.\_\_\_\_ . Zudem sind sie personell in sofern miteinander verflochten, als Präsident des Verwaltungsrats aller drei Gesellschaften C.\_\_\_\_ ist; zudem ist D.\_\_\_\_

Verwaltungsratsmitglied sowohl der A.\_\_\_\_ als auch der Y.\_\_\_\_ (vgl. Handelsregisterauszüge Urk. 9/25-27). Die Z.\_\_\_\_ bezweckt gemäss Handelsregisterauszug den Handel mit Produkten, die der Gesundheitsvorsorge, dem körperlichen Wohlbefinden und der Pflege des Menschen dienen (Urk. 9/27 S. 1), die Y.\_\_\_\_ die Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und hygienischen Produkten, Klima- und Luftreinigungsgeräten wie auch Be- und Entfeuchtern, Luftverbesserern und Haushaltprodukten (Urk. 9/26 S. 1). Einen ähnlichen Zweck verfolgte mit der Herstellung und dem Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und hygienischen Produkten ursprünglich auch die A.\_\_\_\_ , die – wie vorübergehend auch die Y.\_\_\_\_ , die seit ihrer Gründung zwei Umfirmierungen erfuhr (ursprünglich A.\_\_\_\_ und dann bis Ende 2000 E.\_\_\_\_ ) – als E.\_\_\_\_ firmierte , seit Sommer 2003 eine Beteiligungsgesellschaft ist (Urk. 9/25 S. 1) und 98 % des Aktienkapitals der Y.\_\_\_\_ besitzt ( vgl. Anhang zu Urk. 9/29) .

### **E. 3.3**

Angesichts der geschilderten Gegebenheiten ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, dass die A.\_\_\_\_ , die Y.\_\_\_\_ und die Z.\_\_\_\_ aufgrund ihrer engen personellen, örtlichen und sachlichen Verbindung ein Konglomerat bilden. Da der Beschwerdeführer nach wie vor – mit mindestens 33 1 /

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubFischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.